

EBM-Änderungen zum 1. Juli 2010



Zum 1. Juli 2010 treten Änderungen des EBM, des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) und des Bundesmantelvertrages Ärzte/Ersatzkassen (EKV) in Kraft, die Sie als Veranlasser labormedizinischer bzw. humangenetischer Untersuchungen betreffen.

Begründungspflicht ähnlicher Untersuchungen

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf die **Begründungspflicht der Gebührenordnungspositionen „Ähnliche Untersuchungen“** und zu ergänzenden Detailänderungen des Kapitels 32 zum 1. Juli 2010 verständigt [Deutsches Ärzteblatt **107**(14), A673- A675].

Für Analyten, die nicht explizit im EBM Kapitel 32.3 genannt sind, bietet der EBM je Untersuchungsverfahren eine Gebührenordnungsposition an, die vom Labor als „Ähnliche Untersuchung“ mit gleichem methodischen Aufwand abgerechnet wird. Die Berechnung dieser Gebührenordnungspositionen setzt ab 1. Juli 2010 die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

Da wir von Ihnen nicht erwarten können, dass Sie wissen, ob eine bestimmte Untersuchung in die Kategorie der „Ähnlichen Untersuchungen“ fällt, bitten wir um **Mitteilung einer Diagnose/Verdachtsdiagnose, die möglichst für den zu analysierenden Parameter „begründenden“ Charakter hat.**

Mitteilung von Punkten und Euro-Beträgen bei Angabe einer Ausnahmekennziffer

Bei Angabe einer Ausnahmekennziffer mussten bislang weder Punkte noch Euro-Beträge auf dem Befund ausgegeben werden. Diese Ausnahme fällt zum 1. Juli 2010 weg!

Punkte und Euro-Beträge bei Fällen mit Ausnahmekennziffer werden auf unseren Befunden mit ausgegeben – sind aber nach wie vor nicht budgetrelevant!

Die Überweisung labormedizinischer Leistungen der Kapitel 1.7 und 11.3 erfordert Formular Muster 10

Überweisungen zur Durchführung von Leistungen des Kapitels 32 BMÄ und entsprechender laboratoriumsmedizinischer Leistungen der EBM-Kapitel 1.7 (Präventivleistungen) und 11.3 (Humangenetik) sind nur als Auftragsleistung zulässig. Hierfür ist der Vordruck Muster 10 zu verwenden [Deutsches Ärzteblatt **107**(14), A676].

Den Vordruck / Überweisungsschein Muster 10 nutzen Sie bereits für alle GKV-LaboraAufträge. Insofern können Sie davon ausgehen, dass es in Ihrer Praxisorganisation keiner Änderung bedarf.

Literatur

Literatur zu diesem Thema übersenden wir Ihnen gern. Telefon (freecall) 0800 0850-111 • Fax 04152 848-490
marketing@ladr.de • www.ladr.de



Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Ihr LADR-Labor berät Sie gern.

	LADR-Labor	Vorwahl	Telefon	Telefax
■ Baden-Baden	Dr. Röck & Dr. Löbel	07221	2117-0	2117-77
■ Berlin	Dr. Caspari & Dr. Dr. Mathias	030	301187-0	301187-11
■ Braunschweig	Herr John	0531	31076-100	31076-111
■ Bremen	Prof. Klouche, Prof. Rothe, Dr. Sandkamp	0421	4307-300	4307-199
■ Büdelsdorf	Dr. Wrigge	04331	70820-20	70820-22
■ Geesthacht	Dr. Kramer & Kollegen	04152	803-0	76731
■ Hannover	Dr. Dr. Wolff & Dr. Sloot	0511	90136-11	90136-19
■ Köln	Dr. Boogen	0221	935556-0	935556-99
■ Kyritz	Dr. Haßfeld	033971	895-0	895-22
■ Leer	Dr. Schott	0491	454590	4726
■ Plön – Eutin	Dr. Krenz-Weinreich & Dr. Schulze	04522	504-0	504-82
■ Recklinghausen – Dortmund	Dres. Bachg, Haselhorst, Kunze, Neef, Gödde	02361	300-00	722-88
■ Wittstock	Prof. Dr. Mauff	03394	477-110	477-111